

Antwort auf Anfragen	Geschäftsbereich	Geschäftsbereich 2.1 Soziales, Jugend, Schule und Integration
	Ressort / Stadtbetrieb	201 Sozialamt – eingestellt für Jobcenter
	Bearbeiter/in Telefon (0202) Fax (0202) E-Mail	Thomas Lenz 74763800 74763809 thomas.lenz@jobcenter.wuppertal.de
	Datum:	04.09.2018
	Drucks.-Nr.:	VO/0662/18/1-A öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
05.09.2018	Ausschuss für Soziales, Familie u. Gesundheit	Entgegennahme o. B.
Bezuschussung an Träger/ Unternehmen für Einzelnachhilfe im Rahmen des Bildungs-und Teilhabepakets, Antwort auf Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 20.08.2018		

Grund der Vorlage

Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 20.08.2018 zum Thema „Bezuschussung an Träger/ Unternehmen für Einzelnachhilfe im Rahmen des Bildungs-und Teilhabepakets“

Beschlussvorschlag

Die Antwort auf die Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 20.08.2018 zum Thema „Bezuschussung an Träger/ Unternehmen für Einzelnachhilfe im Rahmen des Bildungs-und Teilhabepakets“ wird ohne Beschluss entgegen genommen.

Einverständnisse

entfällt

Unterschrift

Dr. Kühn

Begründung

1. Wie und in welcher Form sind die einzelnen Nachhilfeunternehmen über die geplante Kürzung informiert worden?

Im Rahmen der Gespräche zu den Kooperationsvereinbarungen seit Frühjahr des Jahres 2018 sind alle bisher mit der Jobcenter Wuppertal AöR oder der Stadt Wuppertal abrechnenden Nachhilfeanbieter über den neuen Preisrahmen im persönlichen Gespräch informiert worden.

2. Welche fachlichen oder finanziellen Gründe haben die geplanten Kürzungen?

Die letzten Preiseruierungen der Stadt Wuppertal zur Festsetzung eines Preisrahmens zur Übernahme bzw. Erstattung von Kosten für angemessene Lernförderung fanden im Jahr 2011 mit Einführung des Bildungs- und Teilhabepaketes statt. Eine regelmäßige Überprüfung von übernahmefähigen Kosten war nach über 6 Jahren angezeigt.

Hinzu kamen Informationen über Nachhilfeinstitute, welche für Kinder und Jugendliche ohne Sozialleistungsbezug einen geringeren Preis aufriefen, als für Kinder und Jugendliche mit Sozialleistungsbezug. Dies kann weder aus finanzökonomischen Aspekten noch hinsichtlich der Gleichbehandlung von Leistungsbeziehenden und Nicht-Leistungsbeziehenden akzeptiert werden.

Zur Preiseruierung können hierbei leider nicht mehr die ortsüblichen Vergleichskosten alleine herangezogen werden, da festgestellt werden musste, dass sich der Großteil der institutionellen Nachhilfeeinrichtungen bereits in den bisherigen Höchstgrenzen eingerichtet hatten. Lediglich die Nachhilfeeinrichtungen, welche bereits vor der Einführung des Bildungs- und Teilhabepaketes im Jahr 2011 am Markt waren, riefen geringere Preise auf.

Bei der Preiseruierung wurden daher umliegende und vergleichbare Städte wie z.B. Köln, Dortmund, Hagen und Remscheid zum Vergleich herangezogen. Hierbei wurde wiederum festgestellt, dass in Wuppertal durchschnittlich etwa 40% höhere Kosten als in den umliegenden und vergleichbaren Städten aufgerufen werden. Dies und die aktuell aufkommende Diskussion lässt die Frage aufkommen, warum es in anderen Städten möglich ist, für deutlich geringere Preise Nachhilfe zu erbringen.

Die neuen Höchstpreise liegen im Übrigen noch immer etwa 10 % über dem vergleichbaren Durchschnitt.

3. Sind in diesem Zuge auch Kooperationsvereinbarungen mit den Instituten geplant? Wenn ja: mit welchen Instituten?

Die Entscheidung, dass mit Anbietern der Lernförderung ab dem Schuljahr 2018/2019 Kooperationsvereinbarungen abgeschlossen werden sollen, beruhte nicht auf den Preisreduzierungen. Vielmehr resultiert die Überlegung des Abschlusses von Kooperationsvereinbarungen und damit der Qualitätsüberprüfung aller Nachhilfeeinrichtungen aus den massiven Betrugsfällen aus dem Jahr 2016/2017, welche teilweise bereits juristisch aufgearbeitet wurden.

Für die Stadt Wuppertal und Jobcenter Wuppertal AöR wurde daher eine gesonderte Stelle geschaffen, welche sich ausschließlich mit der Geeignetheitsprüfung von Nachhilfeeinrichtungen beschäftigt. Hieraus resultieren die Kooperationsvereinbarungen, in welchen Pflichten und Rechte eines Nachhilfeeinrichtenden festgehalten werden sollen.

Im Frühjahr 2018 wurden daher alle institutionellen Nachhilfeeinrichtungen angeschrieben, welche bisher mit der Jobcenter Wuppertal AöR wie auch mit der Stadt Wuppertal Kosten der Lernförderung abgerechnet haben. Grundsätzlich kann aber jede Person oder institutionelle Einrichtung, die Lernförderung über § 28 Abs. 5 SGB II mit der Jobcenter Wuppertal AöR oder der Stadt Wuppertal abrechnen möchte, eine Kooperation eingehen. Dies ist jedem freigestellt. Allerdings ist durch die Kooperationsvereinbarungen ein Regelwerk geschaffen worden, um die Voraussetzung für eine qualitativ angemessene Lernförderung zu schaffen und zu überprüfen.

4. Wie und in welcher Form findet zukünftig eine Kontrolle und ein fachlicher Austausch statt, um der in der jüngeren Vergangenheit aufgetretenen Veruntreuung von Zuschussgeldern durch einzelne Unternehmen entgegen wirken zu können?

Durch die Unterzeichnung der Kooperationsverträge verpflichten sich die Anbieter der Nachhilfe, gewisse Auflagen der Jobcenter Wuppertal AöR bzw. der Stadt Wuppertal zu erfüllen. An dieser Stelle möchte ich auf Punkt 3 der Kooperationsvereinbarung verweisen. Die Einhaltung dieser Auflagen werden durch regelmäßige Audits (angekündigt und unangekündigt) überprüft.

5. Welche Probleme könnten aus Sicht der Fachverwaltung / des Jobcenters sowohl für die Schüler, als auch für die betroffenen Unternehmen durch die entsprechende Kürzung der Mittel auftreten?

Aus Sicht des Jobcenters dürften sich keine Probleme für die Kinder und Jugendlichen ergeben. Es sind zahlreiche Anbieter der Lernförderung – institutionell wie privat- am Markt, um Nachhilfe im Rahmen der neuen Preisstruktur zu erteilen.

Eine Umstellung einiger Unternehmen wird mit der Kostenreduzierung unumgänglich sein. Allerdings sind alle Unternehmen nun gezwungen, eine betriebswirtschaftliche Kostenrechnung aufzustellen. Leider muss bisher davon ausgegangen werden, dass gerade die neuen Anbieter am Markt keine Kostenkalkulationen betreiben haben und lediglich den Höchstsatz an Kosten über das Bildungs- und Teilhabepaket abzurechnen.

6. Sind die Schulsozialarbeiter*innen und andere Kooperationspartner*innen bereits über die Änderung der Bezuschussung informiert worden?

Die Schulsozialarbeiter*innen sind sowohl über das neue Antragsverfahren als auch die neue Preisstruktur und die Kooperationsvereinbarungen informiert worden. Andere Kooperationspartner*innen liegen derzeit nicht vor.

Demografie-Check
entfällt